



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 137/2024
vom 21. November 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8117
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 330/2 Absatz 5 des früheren Zivilgesetzbuches, gestellt vom Familien- und Jugendgericht des Gerichts erster Instanz Antwerpen, Abteilung Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 23. November 2023, dessen Ausfertigung am 6. Dezember 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familien- und Jugendgericht des Gerichts erster Instanz Antwerpen, Abteilung Antwerpen, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 330/2 Absatz 5 des früheren Zivilgesetzbuches gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung und im weiteren Sinne Artikel 13 der Verfassung, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die ein Recht auf gerichtliches Gehör und auf wirksame Beschwerde gewährleisten, indem der vorerwähnte Artikel 330/2 Absatz 5 des früheren Zivilgesetzbuches nur die Person, die das Kind anerkennen will, in die Lage versetzt, gegen die Weigerung des Standesbeamten, die Anerkennungsurkunde zu erstellen, Beschwerde einzureichen, nicht aber die anderen Interessehabenden, insbesondere den anderen Elternteil, dessen Zustimmung bei der Anerkennung erforderlich ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan möchte vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 330/2 Absatz 5 des früheren Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 13 und mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt, indem nur die Person, die das Kind anerkennen will, die Möglichkeit hat, gegen die Weigerung des Standesbeamten, die Anerkennungsurkunde zu erstellen, Beschwerde einzureichen, nicht aber die anderen Interessehabenden, insbesondere der andere Elternteil, dem gegenüber die Abstammung feststeht und dessen Zustimmung bei der Anerkennung erforderlich ist.

B.2.1. Artikel 330/2 des früheren Zivilgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 39 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2020 « zur Festlegung verschiedener dringender Bestimmungen im Bereich Justiz » (nachstehend: Gesetz vom 31. Juli 2020), bestimmt:

« Der Standesbeamte weigert sich, die Anerkennungsurkunde zu erstellen, wenn er feststellt, dass die Anerkennung sich auf eine in Artikel 330/1 erwähnte Situation bezieht.

Besteht die ernsthafte Vermutung, dass die Anerkennung sich auf eine in Artikel 330/1 erwähnte Situation bezieht, kann der Standesbeamte - eventuell, nachdem er die Stellungnahme des Prokurators des Königs des Gerichtsbezirks eingeholt hat, in dem die Person, die das Kind anerkennen will, beabsichtigt, das Kind anzuerkennen - die Erstellung der Anerkennungsurkunde während einer Frist von höchstens zwei Monaten ab Unterzeichnung der Ankündigung aufschieben, um eine zusätzliche Untersuchung vorzunehmen. Der Prokurator des Königs kann diese Frist um maximal drei Monate verlängern. In diesem Fall informiert er den Standesbeamten darüber, der seinerseits die Interesse habenden Parteien darüber informiert.

Wenn der Standesbeamte binnen der in Absatz 2 vorgesehenen Frist keine definitive Entscheidung getroffen hat, ist er verpflichtet, die Anerkennungsurkunde unverzüglich zu erstellen.

Im Fall einer in Absatz 1 erwähnten Weigerung notifiziert der Standesbeamte den Interesse habenden Parteien unverzüglich seine mit Gründen versehene Entscheidung. Gleichzeitig wird dem Prokurator des Königs des Gerichtsbezirks, wo die Weigerungsentscheidung getroffen worden ist, und dem Ausländeramt davon eine Abschrift zusammen mit einer Abschrift aller zweckdienlichen Dokumente übermittelt.

Gegen die Weigerung des Standesbeamten, die Anerkennungsurkunde zu erstellen, kann die Person, die das Kind anerkennen will, binnen einem Monat nach Notifizierung dieser Entscheidung beim Familiengericht Beschwerde einreichen.

Die Personen, deren Zustimmung zur Anerkennung erforderlich ist, werden in das Verfahren einbezogen.

Das Gericht bestimmt, ob es sich um eine in Artikel 330/1 erwähnte Situation handelt, wobei es die vorhandenen Interessen und das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt ».

B.2.2. Vor dieser Gesetzesänderung bestimmte Artikel 330/2 des früheren Zivilgesetzbuches:

« Der Standesbeamte weigert sich, die Anerkennung zu beurkunden, wenn er feststellt, dass die Anerkennung sich auf eine in Artikel 330/1 erwähnte Situation bezieht.

Besteht die ernsthafte Vermutung, dass die Anerkennung sich auf eine in Artikel 330/1 erwähnte Situation bezieht, kann der Standesbeamte - eventuell, nachdem er die Stellungnahme des Prokurators des Königs des Gerichtsbezirks eingeholt hat, in dem die Person, die das Kind anerkennen will, beabsichtigt, das Kind anzuerkennen - die Beurkundung der Anerkennung während einer Frist von höchstens zwei Monaten ab Unterzeichnung der Ankündigung aufschieben, um eine zusätzliche Untersuchung vorzunehmen. Der Prokurator des Königs kann diese Frist um maximal drei Monate verlängern. In diesem Fall informiert er den Standesbeamten darüber, der seinerseits die Interesse habenden Parteien darüber informiert.

Wenn der Standesbeamte binnen der in Absatz 2 vorgesehenen Frist keine definitive Entscheidung getroffen hat, ist er verpflichtet, die Anerkennung unverzüglich zu beurkunden.

Im Fall einer in Absatz 1 erwähnten Weigerung notifiziert der Standesbeamte den Interesse habenden Parteien unverzüglich seine mit Gründen versehene Entscheidung. Gleichzeitig wird dem Prokurator des Königs des Gerichtsbezirks, wo die Weigerungsentscheidung getroffen worden ist, und dem Ausländeramt davon eine Abschrift zusammen mit einer Abschrift aller zweckdienlichen Dokumente übermittelt.

Verweigert der Standesbeamte die Beurkundung der Anerkennung, kann die Person, die das Abstammungsverhältnis feststellen lassen will, eine Klage auf Ermittlung der Mutterschaft, der Vaterschaft oder der Mitmutterschaft beim Familiengericht des Ortes, in dem die Anerkennung angekündigt worden ist, einreichen.

In dem in Absatz 5 erwähnten Fall enthält die Ladungsurkunde oder die Antragschrift zur Vermeidung der Nichtigkeit die Weigerungsentscheidung des Standesbeamten ».

B.2.3. Mit seinem Entscheid Nr. 58/2020 vom 7. Mai 2020 (ECLI:BE:GHCC:2020:ARR.058) hat der Gerichtshof die Absätze 5 und 6 von Artikel 330/2 des früheren Zivilgesetzbuches für nichtig erklärt, weil « dem Anerkennenden und dem Kind vollkommen die Möglichkeit entzogen [wurde], ein Abstammungsverhältnis zu genießen, wenn

sie keine biologische Verbindung untereinander haben » und der Richter, der über eine Klage auf Ermittlung der Vaterschaft oder der Mutterschaft befand, « keinerlei Möglichkeit [hatte], *in concreto* die Interessen [...] der Kinder [...] zu beurteilen » (B.27.4).

Infolge des vorerwähnten Entscheids Nr. 58/2020 hat der Gesetzgeber den in Rede stehenden Artikel 330/2 Absatz 5 des früheren Zivilgesetzbuches mittels Artikel 39 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2020 eingefügt, der der Person, die das Kind anerkennen will, die Möglichkeit bietet, gegen die Entscheidung des Standesbeamten zur Weigerung, die Anerkennungsurkunde zu erstellen, beim Familiengericht Beschwerde einzureichen. Das Familiengericht bestimmt, ob es sich um eine in Artikel 330/1 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnte Situation handelt, wobei es die vorhandenen Interessen und das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt.

B.2.4. Der in Rede stehende Artikel 330/2 Absatz 5 des früheren Zivilgesetzbuches wurde in den Vorarbeiten folgendermaßen begründet:

« Cet article vise à adapter la disposition concernant le recours contre une décision de refus de l'officier de l'état civil d'acter une reconnaissance afin de rendre cette disposition conforme à l'arrêt de la Cour Constitutionnelle n° 58/2020 du 7 mai 2020.

Dans cet arrêt, la Cour Constitutionnelle a décidé d'annuler l'article 330/2, alinéas 5 et 6, du Code civil, tel qu'il a été inséré par l'article 10 de la loi du 19 septembre 2017 modifiant le Code civil, le Code judiciaire, la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers et le Code consulaire, en vue de lutter contre la reconnaissance frauduleuse et comportant diverses dispositions en matière de recherche de paternité, de maternité et de comaternité, ainsi qu'en matière de mariage de complaisance et de cohabitation légale de complaisance.

Par ailleurs, la Cour a jugé qu'il appartient au législateur de mettre en place une procédure d'appel.

[...]

Il appartient au législateur d'organiser une procédure d'appel qui donne au juge saisi toute juridiction pour évaluer les différents intérêts en présence, la prise en compte de l'intérêt de l'enfant restant toutefois primordiale.

Le tribunal de la famille doit ainsi avoir la capacité d'établir qu'il ne ressort manifestement pas de la combinaison des circonstances que la reconnaissance vise uniquement l'obtention d'un avantage en matière de séjour, mais également l'établissement d'un lien de filiation dans l'intérêt de l'enfant, et que par conséquent, les conditions d'application de l'article 330/1 du

Code civil ne sont pas remplies, de sorte que cette disposition ne peut trouver à s'appliquer et que rien n'empêche la reconnaissance (B.28.2).

Lors d'un tel recours, l'article 332*quinquies*, § 3, du Code civil ne peut faire obstacle à ce que la filiation soit établie, le cas échéant, sur une base socio-affective.

[...]

La nouvelle procédure de recours contre le refus qui vient s'ajouter n'est ouverte qu'à la personne qui souhaite reconnaître l'enfant. La reconnaissance demeure en effet un acte juridique volontaire et unilatéral émanant d'une personne qui souhaite créer de sa propre initiative un lien de filiation à l'égard d'un enfant. La personne qui souhaite reconnaître un enfant est par conséquent ' la personne intéressée ' qui doit pouvoir bénéficier d'une procédure d'appel spécifique.

Si l'auteur de la reconnaissance en question ne souhaite pas former de recours contre le refus de l'officier de l'état civil d'acter la reconnaissance, les personnes qui ont donné leur consentement préalable à la reconnaissance refusée (l'autre auteur et l'enfant) et qui souhaitent néanmoins l'établissement du lien de filiation à l'égard de l'auteur de la reconnaissance refusée, peuvent introduire une action en recherche de maternité, de paternité ou de comaternité auprès du tribunal de la famille. Lorsque le lien de filiation n'est pas établi en vertu de la présomption légale ni sur la base d'une reconnaissance, il peut être établi par jugement aux conditions prévues à l'article 332*quinquies*, §§ 1er, 1er/1, 2 et 4, du Code civil » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019-2020, DOC 55-1295/001, SS. 24 bis 27).

B.3. Der in Rede stehende Artikel 330/2 Absatz 5 des früheren Zivilgesetzbuches beschränkt die Beschwerdemöglichkeit auf die Person, die das Kind anerkennen will und die Weigerungsentscheidung des Standesbeamten anfechten möchte.

Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf das Nichtvorhandensein einer Möglichkeit für den Elternteil, dem gegenüber die Abstammung feststeht und der der Anerkennung vorher zugestimmt hat, gegen die Entscheidung des Standesbeamten zur Weigerung der Beurkundung der Anerkennung Beschwerde einzulegen.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.4.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.2. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

B.4.3. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde ».

Artikel 13 derselben Konvention bestimmt:

« Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben ».

B.5.1. Nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte garantiert Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention « das Recht auf ein Gericht », von dem das Recht auf Zugang, das heißt das Recht, in Zivilsachen ein Gericht anzurufen, einen Aspekt darstellt.

B.5.2. Das Recht auf Zugang zu einem Richter ist jedoch nicht absolut. Beschränkungen dieses Rechts dürfen dieses Recht nicht in seinem Kern antasten. Sie müssen außerdem in einem vernünftigen Verhältnis zu dem legitimen Ziel stehen, das mit ihnen verfolgt wird (EuGHMR, 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0707JUD000106207, § 25; Große Kammer, 17. Januar 2012, *Stanev gegen Bulgarien*,

ECLI:CE:ECHR:2012:0117:JUD003676006, §§ 229 und 230). Die Regelung in Bezug auf das Recht auf Zugang zu einem Richter muss immer den Zielen der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dienen und darf keine Schranke bilden, die einen Rechtsuchenden daran hindert, dass seine Streitsache durch das zuständige Gericht inhaltlich beurteilt wird (EuGHMR, 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*, vorerwähnt, § 25; 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2011:0329JUD005008406, § 69). Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf Zugang zu einem Richter ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Verfahrens und des gesamten Prozesses zu beurteilen (EuGHMR, 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, vorerwähnt, § 70).

B.6.1. Wie in B.2.4 erwähnt wurde, hat der Gesetzgeber keine spezifische Beschwerde gegen die Weigerung des Standesbeamten, die Anerkennung zu beurkunden, für den Elternteil, dem gegenüber die Abstammung feststeht und der der Anerkennung zugestimmt hat, organisiert. Er bietet diesem anderen Elternteil allerdings die Möglichkeit, in einem solchen Fall die gerichtliche Feststellung eines Abstammungsverhältnisses beim Familiengericht zu beantragen.

Diese Klagen auf Ermittlung der Mutterschaft, der Vaterschaft oder der Mitmutterschaft werden in den Artikeln 314, 322 bis 325, 325/8 bis 325/10 und 332*quinquies* des Zivilgesetzbuches geregelt.

B.6.2. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, und zwar der Feststellung, ob die Entscheidung des Standesbeamten zur Weigerung der Beurkundung der Anerkennung von der Person, die das Kind anerkennen will, angefochten wird oder nicht. Nur die Person, die das Kind anerkennen will, kann gegen eine solche Weigerungsentscheidung beim Familiengericht Beschwerde einlegen.

B.7.1. Die Anerkennung ist eine freiwillige Rechtshandlung, die von einer Person ausgeht, die die Absicht hat, ein Abstammungsverhältnis in Bezug auf ein Kind zustande zu bringen. Es wird davon ausgegangen, dass die Person, die das Kind anerkennen will, eine solche Rechtshandlung wohlüberlegt vornimmt, und sie kann die Anerkennung nur anfechten, wenn sie beweist, dass ihre Zustimmung mit einem Mangel behaftet war.

Um die Anerkennung vorzunehmen, braucht die Person, die das Kind anerkennen will, ihr biologisches Verhältnis zum Kind nicht nachzuweisen. Es ist also möglich, dass eine Person ein Kind anerkennt, von dem sie nicht der biologische Elternteil ist.

B.7.2. Die freiwillige Beschaffenheit der Rechtsfigur der Anerkennung bedeutet, dass nur eine Person, die das Kind anerkennen will, die Anerkennung ankündigen kann. Wenn die Anerkennung wegen einer in Artikel 330/1 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Situation vom Standesbeamten verweigert wird, ergibt sich aus der freiwilligen Beschaffenheit der Anerkennung, dass nur die Person, die das Kind anerkennen will, gegen diese Weigerungsentscheidung Beschwerde beim Familiengericht einlegen kann.

B.7.3. Dass eine Beschwerde gegen eine solche Weigerungsentscheidung beim Familiengericht nur für die Person, die das Kind anerkennen will, und nicht für den Elternteil, dem gegenüber die Abstammung feststeht und der der Anerkennung zugestimmt hat, möglich ist, ist sachlich gerechtfertigt, da die Anerkennung eine freiwillige Rechtshandlung ist und also auf keinen Fall einer bestimmten Person auferlegt werden kann.

Der Gesetzgeber konnte also die Beschwerdemöglichkeit auf die Person, die das Kind anerkennen will, beschränken, da der Antrag auf Anerkennung von der Person ausgeht, die aus eigener Initiative ein Abstammungsverhältnis in Bezug auf ein Kind zustande bringen möchte. Anders darüber zu urteilen, hätte nämlich zur Folge, dass der einseitigen und freiwilligen Beschaffenheit der Anerkennung Abbruch getan wird.

Für den Elternteil, dem gegenüber die Abstammung feststeht und dessen Zustimmung zur Anerkennung erforderlich ist, gibt es immer noch das gerichtliche Verfahren zur Feststellung der Abstammung, wobei gegebenenfalls das Nichtvorhandensein eines biologischen Verhältnisses die Feststellung eines Abstammungsverhältnisses verhindern wird (Artikel 332*quinquies* des früheren Zivilgesetzbuches). Auch diese Einschränkung ist sachlich gerechtfertigt, da nur der Person, die das Kind anerkennen will, die Entscheidung zusteht, ein Abstammungsverhältnis feststellen zu lassen, das nicht der biologischen Wirklichkeit entspricht.

B.7.4. Artikel 330/2 Absatz 5 des früheren Zivilgesetzbuches ist also mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 13 und mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 330/2 Absatz 5 des früheren Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 13 und mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. November 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Luc Lavrysen